



**41-1711 Immissionsschutzbehörde
Landratsamt Freising**

**Bekanntmachung vom 17. Juni 2021
gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV)**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV); Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N 117/2400, Nabenhöhe/ 141 m, Rotordurchmesser 117 m, Gesamthöhe ca. 199 m – WEA2 auf dem Grundstück Flur-Nummer 1117 der Gemarkung Airischwand, Markt Nandlstadt

Das Landratsamt Freising hat der Firma tetra r.e. GmbH, Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech, mit Bescheid vom 26.03.2021, Az. 41-1711 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, da dies der Antragsteller beantragt hat.

A

Die verfügbaren Teile des Bescheides lauten:

I. Genehmigung

- 1.) Die Firma tetra r.e. GmbH, Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech im folgenden Betreiber bzw. Antragssteller genannt - erhält nach Maßgabe der unter Ziffer II dieses Bescheides genannten Antrags-/Planungsunterlagen und der unter Ziffer IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (Typ Nordex N 117/2400, Nabenhöhe 141 m, Rotordurchmesser 117 m, Gesamthöhe ca. 199 m – WEA2) auf dem Grundstück Flur-Nummer 1117 der Gemarkung Airischwand, Markt Nandlstadt.
- 2.) Die beantragte Abweichung von Art. 6 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung – BayBO zur Reduzierung der erforderlichen Abstandsfläche auf eine Tiefe von 54,94 m (rechnerisch H = 0,27608) wird gem. Art. 63 BayBO erteilt.
- 3.) Das gemeindliche Einvernehmen wird hiermit gem. Art. 67 Bayerische Bauordnung ersetzt.
- 4.) Die erforderliche Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) wird hiermit erteilt.
- 5.) Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere Gestattungen nach Maßgabe des § 13 BImSchG ein.
- 6.) Erlöschen

Die Genehmigung für das Vorhaben erlischt, wenn

- mit der Errichtung des Vorhabens nicht bis spätestens 2 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides, mit dem Betrieb nicht bis spätestens 4 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Diese Fristen können aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist beim Landratsamt Freising zu stellen.

II. Antrags-/Planungsunterlagen

III. Genehmigungsumfang

IV. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Allgemein
- Immissionsschutz
- Naturschutz
- Bodenschutz- und Abfallrecht
- Wasserrecht
- Luftrecht
- Arbeitsschutz/ Anlagensicherheit
- Bundeswehr

- Land- und Forstwirtschaft
- Straßen-/Wegerecht
- Brandschutz
- Baurecht
- Festsetzung von Zwangsgeld

V. Kosten

B

Der oben genannte Bescheid vom 26.03.2021, Az. 41-1711 ist weiterhin mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München),

erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Freising möglich (Art. 80 Abs. 4 VwGO).

C

Der oben genannte Bescheid liegt als vollständige Ausfertigung, d.h. einschließlich der Begründung, im Zeitraum

ab Freitag, den 18. Juni 2021 (Erster Auslegungstag)

bis einschließlich Freitag, den 2. Juli 2021 (Letzter Auslegungstag)

an den nachfolgend genannten Stellen während der Dienststunden jeweils öffentlich zur Einsichtnahme für jedermann aus:

Gemeinde/Behörde	Zimmer-Nummer:
Markt Nandlstadt Rathausplatz 1 85405 Nandlstadt	Zimmer-Nummer 22, 1. OG
Landratsamt Freising Landshuter Str. 31 85356 Freising	Zimmer-Nummer 562 im ersten Stock des Neubaus

Hinweise Coronavirus

Eine vorherige Terminvereinbarung ist sowohl beim Markt Nandlstadt (Tel. Nr. 08756/9110-0) als auch im Landratsamt Freising (Tel.Nr. 08161/600-468) erforderlich.

Während des gesamten Besuches ist jeweils ist eine FFP2-Maske zu tragen. Ebenfalls zulässig sind Masken mit mindestens gleichwertiger Schutzwirkung, Stoffmasken sind nicht ausreichend. Ansonsten gelten die allgemein bekannten Abstands- und Hygieneregeln.

Soweit im genannten Auslagezeitraum eine Auslagestelle an einzelnen Tagen geschlossen hat, werden etwaige Interessenten hiermit darum gebeten, auf die andere Auslagestelle auszuweichen.

Freising, 17.06.2021
Landratsamt Freising
SG 41 - Immissionsschutz
gez. Peichl

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für kraftlos:

Sparkassenbuch Nr. 3573064395

ausgestellt von der Sparkasse Freising, lautend auf

Frau Ursula Wacker

Freising, den 11.06.2021
Sparkasse Freising

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021
Änderung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 214 Freising
vom 12. Januar 2021
(Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen)**

Diese Bekanntmachung betrifft das Gebiet des Wahlkreises 214 Freising (gesamter **Landkreis Freising**, gesamter **Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm** sowie vom **Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden Aresing, Schrobenhausen sowie die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen mit den Mitgliedsgemeinden Berg im Gau, Brunnen, Gachenbach, Langenmosen, Waidhofen**).

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert.

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.

Für Kreiswahlvorschläge von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien und für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) sind demnach Unterschriften von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 214 Freising vom 12. Januar 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des Landratsamtes Freising vom 14. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

In Abschnitt B. (Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge) wird in den

Nrn. 5 Satz 1,
6 Satz 1,
7 Abs. 1 Satz 1 und
8 Buchst. d)

die Zahl „200“ jeweils durch die Zahl „50“ ersetzt.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

Freising, 14. Juni 2021
Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 214 Freising
gez. Öschay

Ende des Amtsblatts

KLEINE ANZEIGE

GROSSE WIRKUNG



Auto & Motor

Anzeigenschluss (Fließsatzanzeige)
für Samstag: Donnerstag 16 Uhr; für Mittwoch: Dienstag 11 Uhr



Beruf & Karriere

Anzeigenschluss für Samstag: Donnerstag 16 Uhr; für Mittwoch: Dienstag 11 Uhr



Wohnen & Leben

Anzeigenschluss (Fließsatzanzeige) für Samstag: Donnerstag 16 Uhr



Heiraten & Bekanntschaften

Anzeigenschluss für Samstag: Donnerstag 16 Uhr



Fundgrube

Anzeigenschluss für Samstag: Donnerstag 16 Uhr; für Donnerstag: Dienstag 16 Uhr

SO KOMMT IHRE ANZEIGE IN DIE ZEITUNG!

089 / 53 06 222
Montag bis Donnerstag 7:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 7:00 bis 17:00 Uhr
Samstag 7:00 bis 12:00 Uhr

089 / 53 06 316
kundenservice@merkur.de

www.merkurtz.de

per Post:
Münchner Merkur/tz
Kleinanzeigen
Hans-Pinsel-Straße 9b
85540 Haar

**... ODER KOMMEN SIE
IN EINE DER VIELEN
GESCHÄFTSSTELLEN!**



merkurtz.de